

Mark Pieth

Einbindung Privater in Normsetzung und Vollzug

Das klassische Strafrecht baut sowohl in der Rechtssetzung wie der Rechtsanwendung auf einem staatlichen Monopol auf. In den letzten beiden Jahrzehnten ist es allerdings an seine Grenzen gestossen. Bei der Bekämpfung der transnationalen Korruption hat es sich – zumal im Rahmen der internationalen Rechtsharmonisierung – als notwendig erwiesen, neben traditionellem zwischenstaatlichem Konventionsrecht zunehmend auf die Kooperation mit Privaten und auf alternative Regulierungsformen (**soft law** und **Ko-Regulierung**) abzustellen. Auch an der Strafrechtsanwendung sind immer mehr Private beteiligt – sei es in der Aufklärung (**interne Untersuchung**), bei der Verfahrensbeendigung per **Deal** und als private **Bewährungshelfer für Unternehmen**. Die eigentliche Herausforderung ist die Definition von rechtsstaatlichen und demokratischen Rahmenbedingungen auch für Private in Rechtssetzung und Rechtsanwendung.

Involving private operators in regulation and the application of law

Traditionally, criminal law was exclusively based on a state monopoly, both in regulation and the application of law. Only recently it has met its limits, though. In particular, in harmonizing rules on transnational bribery, apart from traditional hard law, increasingly alternative forms of regulation have been used (**soft law** and **co-regulation**). Also, in applying law private operators have become increasingly essential. They are involved in **internal investigations**, in **plea negotiations** and as **compliance monitors for companies**. The actual challenge is to define a framework of democracy and the rule of law for private operations in regulation and application.¹

A. Auslandsbestechung

Es liegt nahe, einen Beitrag zur Rolle der Privaten in der Bekämpfung der transnationalen Korruption mit einem Verweis auf den Siemens-Fall zu eröffnen. Tatsächlich sind die Gesamtkosten aus Sanktionen und Aufarbeitungsaufwand in der Höhe von 2,2 Milliarden Euro schlicht spektakulär.² Und für die deutsche Exportwirtschaft ist dieser Fall zu einem eigentlichen Weckruf geworden.

1 Vortrag anlässlich der Tagung „Transnationale Korruptionsbekämpfung – Bricht das Strafrecht mit seinen Prinzipien?“ in Bremen vom 11./12.01.2013.

2 Graeff/Grieger 2012; Weidenfeld 2011.

Die Strafrechtswissenschaft hat ihr eigenes Interesse am Fall entdeckt, weil er deutlich gemacht hat, wie sehr sich Privatermittlungen, Deals und private Bewährungshilfe in der Praxis zum Wirtschaftsstrafrecht bereits etabliert haben.³

Allerdings sind weder die Bekämpfung transnationaler Bestechung noch der Einfluss Privater auf Rechtsetzung und Rechtsanwendung wirklich neu:

Die Strafbarkeit der Bestechung fremder Amtsträger wurde von den USA bereits 1977 (mit dem Foreign Corrupt Practices Act)⁴ unilateral betrieben. Seit 1989 arbeitet die OECD⁵ an ihrer Ausweitung auf sämtliche wichtigen Konkurrenten auf den Weltmärkten. Der zeitliche Konnex zur Öffnung des Ostens und damit zur Sicherung neuer Märkte für alle ist kein Zufall. Spätestens seit dem Abschluss des OECD-Übereinkommens von 1997⁶ und begleitender Empfehlungen⁷ sind die Exportnationen auf ein ambitionäres Gesetzgebungsprogramm verpflichtet. Inzwischen sind dem Club 41 Länder beigetreten.⁸

Die Strafbarkeit der Auslandsbestechung ist seither auch von weiteren Gremien, etwa vom Europarat,⁹ von der EU¹⁰ und vor allem von der UNO¹¹ übernommen und noch ausgeweitet worden. Es muss von daher nicht verwundern, dass um 1999/2000 erlassene Gesetze¹² nun auch angewandt¹³ werden.

Unsere Frage geht aber spezifisch auf die Rolle Privater bei der Rechtsetzung und Rechtsanwendung im Bereich transnationaler Korruptionsbekämpfung.

3 Arzt 2010, 15 ff.

4 Pub. L. No. 95-213, 91 Stat. 1494 (FCPA 1977); Pub. L. No. 100-148, 102 Stat. 1107 (FCPA 1988, Omnibus Trade and Competitiveness Act of 1988); Pub. L. No. 105-366, 112 Stat. 3302 (FCPA 1998, International Anti-Bribery and Fair Competition Act of 1998).

5 Council Decision of March 1998 C(89)49.

6 OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions adopted by the Negotiating Conference on 21 November 1997.

7 OECD Revised Recommendation of the Council on Combating Bribery in International Business Transactions adopted by the Council on 23 May 1997.

8 OECD Recommendation of the Council for Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions adopted by the Council on 26 November 2009; OECD Working Group on Bribery, Annual Report 2013, Paris 2013.

9 Council of Europe, Criminal Law Convention on Corruption, ETS Nr. 173, 27.1.1999; Council of Europe Civil Law Convention on Corruption, ETS Nr. 174, 04.11.1999.

10 EU Convention Council Act of 26 May 1997 drawing up the Convention made on the basis of article K.3(2)(C) of the Treaty on European Union, on the Fight Against Corruption Involving Officials of the European Communities or Officials of Member States of the European Union, official journal C 195, 27.6.1997; EU Council framework decision 2003/568/JHA on combating corruption in the private sector.

11 UNO-Übereinkommen gegen die Korruption, UNCAC von 2003, Art. 16.

12 Für Deutschland: Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) vom 10.9.1998 sowie das EU-Bestechungsgesetz (EuBestG) vom 10.9.1998; Schweiz: Art. 322^{septies} StGB.

13 Phase 3 Bericht von Deutschland, S. 8 und 39 ff.

B. Klassisches Strafrecht unter Druck

Wir sind uns als Strafrechtler bewusst, dass sich die Nationalstaaten über die letzten 500 Jahre hinweg ein Monopol staatlicher Regelung erarbeitet haben¹⁴ und dass die Rechtsanwendung im Strafrecht alleine dem Staat obliegt: Strafmonopol, Legalität, Justizgewährleistungspflicht, aber auch justizförmiges Verfahren sind Ausdruck eines aufgeklärt liberalen Strafrechts.¹⁵ Weshalb aber geraten die etablierten Prinzipien vor allem im Wirtschaftsstrafrecht so unter Druck? Die Veränderung der Realität ist nicht über Nacht gekommen. Die Stichworte *Industrialisierung*, *Risikogesellschaft*,¹⁶ *Globalisierung*¹⁷ bezeichnen Etappen eines Kontinuums, das (parallel zur technologischen Revolution) die Verhältnisse internationaler und komplexer werden lässt.¹⁸ Erst in der Rückschau wird deutlich, wie sehr sich unsere Lebensrealität in der Wirtschaft von jener des klassischen souveränen Territorialstaates entfernt hat.

Produziert wird längst in Osteuropa oder Ostasien, transportiert von ein paar multinationale Unternehmen, die den Weltmarkt beherrschen, versichert von zehn großen Weltunternehmen, als Verteiler treten große Warenhausketten auf, die es in allen Städten der Welt gibt oder die doch national den Markt fest im Griff haben. Auch das Buchführungs- und Auditgeschäft ist fest in der Hand einiger weniger Weltunternehmen. Nur noch der Konsum ist lokal.

Die Struktur der beteiligten Unternehmen ist entsprechend komplexer geworden. An die Stelle der traditionellen „Patrons“ ist die notwendige und zulässige Delegation auf eine Vielzahl von Entscheidungsträgern getreten, sei es, dass Gruppenentscheide gefällt werden (im Vorstand oder Aufsichtsrat, sei es durch untergeordnete Manager) oder aber dass Entscheidungszentren ins Ausland verlagert werden (in Zweigniederlassungen oder Tochterfirmen oder zu Agenten). Damit gerät das Fundamentalprinzip strafrechtlicher Zurechnung, das Schuldprinzip, notwendigerweise unter Druck.

Neue Straftatbestände (man denke an organisierte Kriminalität, Geldwäsche oder Korruption), neue Haftungsnormen (insbes. die Geschäftsherrenhaftung oder die Unternehmenshaftung) und neue Sanktionsformen (Einziehung resp. Verfall von Erträgen, die Aussperrung von Aufträgen und der Compliance Monitor für Unternehmen) tun das Ihrige, die Konturen im materiellen Recht, aber auch als Basis prozessualer Massnahmen („Tatverdacht“) diffus werden zu lassen.

Zur Illustration reicht ein relativ einfaches Beispiel aus dem Siemens-Verfahren:

Bekanntlich waren über 1 Milliarde Euro im Ausland als sog. „Schwarze Kasse“ für künftige Bestechungsbedürfnisse bereitgestellt worden. Anlass zu Kontroversen gab nicht nur die internationale Verfahrenslage, sondern nach allen beteiligten Rechten vor allem die Problematik, dass die „Schwarze Kasse“ meist nur generisch zweckbe-

14 Pieth 2012, 2 f.

15 Pieth 2012, 26 ff.

16 Prittzwitz 1993.

17 Beck 1998.

18 Passas EJLR 1998/99, 399 ff.

stimmt, aber noch keiner konkreten Straftat zugewiesen war. Kurz: Die Tat, auf die sich die Einziehung oder der Verfall hätten beziehen können, war noch nicht mal angedacht. Konfiskation aber als strafrechtliche Maßnahme setzt nun mal den Bezug zu Straftaten voraus.¹⁹

Die Staatsanwaltschaften – im Übrigen mit Kooperation des Unternehmens (das selbst nichts Genaueres ermitteln konnte, aber an der möglichst raschen Klärung der Rechtslage interessiert war) – mussten sowohl auf der Sachverhalts- wie der Rechtsebene improvisieren: Privatermittlungen im Unternehmen, deren Produkt den Staatsanwaltschaften im In- und Ausland zugänglich gemacht wurden, legten den Boden eines „Deals“, der notwendig wurde, weil auch die Rechtsfrage der Einziehbarkeit „Schwarzer Kassen“ auf der Basis des geltenden Rechts nicht zu lösen schien.²⁰

Kurz: Internationalität, Komplexität und Unübersichtlichkeit der Verhältnisse führen zur Überforderung des traditionellen nationalstaatlichen Strafrechts. Sowohl in der Regulierung wie in der Rechtsanwendung erlangen Private eine neue Bedeutung.

C. Private in der internationalen Rechtsetzung

Wenden wir uns erst der Rechtsetzung zu:

Selbstregulierung (die reine Form der Regulierung durch Private) ist nicht neu. Sie hat aber nicht wirklich überzeugt. Entweder war sie ineffizient oder – wo sie für Nichtbeteiligte schlicht verbindlich erklärt wurde – wurde sie als undemokratisch empfunden.²¹

Allerdings fehlen international umfassende staatliche Regulatoren.²² Regeln entstehen in einer Vielfalt von Formen zwischen „hard law“ und „soft law“ in diversen Foren von bloßen Task Forces bis hin zu internationalen Organisationen.²³

Spezifisch im Bereich der Auslandsbestechung hat eine internationale Organisation (die OECD) den ersten Zugriff gewagt. Allerdings handelte es sich auch für diese Organisation, die bisher eher analytische Funktion hatte, um ein Novum. Die „Working Group on Bribery“ (WGB) bediente sich denn auch typischer „soft law“-Methoden, wie sie von der dazu parallel arbeitenden „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (der FATF)²⁴ entwickelt wurden. Eine Kombination von Empfehlungen, später im Kern verstärkt durch eine Konvention, und „peer evaluations“ wurden zur Durchsetzung verwendet.²⁵

19 Dannacher Anwaltsrevue 2009, 463 ff.; Schubarth ZStrR 2010, 214 ff.; a.A. Mégevand 2013, 93 ff.; Schmid AJP 2010, 214 ff.

20 Sowohl in Deutschland wie in der Schweiz wurde das Problem der schwarzen Kassen in strafrechtlichen Vergleichen unter den Teppich gekehrt.

21 Pieth 2008, 369 ff.

22 Brütsch/Lehmkuhl 2007, 9 ff.

23 Pieth 2008, 225 ff.

24 Vgl. die 40 Empfehlungen der FATF on Money Laundering ab 1989, neueste Fassung von 2012.

25 Pieth/Low/Bonucci 2014.

Die Zivilgesellschaft und insbes. die Wirtschaftsverbände waren in den Normentstellungsprozess stark einbezogen.²⁶ Sie nahmen Einfluss auf den Inhalt und halfen Regierungen und Unternehmenskapitäne zu überzeugen, bzw. im Falle der Wirtschaftsverbände auch gewisse Entwicklungen zu blockieren (so etwa die Ausdehnung des internationalen Systems auf die Privatbestechung im Geschäftsverkehr).

An die Stelle des klassischen amerikanischen Unilateralismus trat eine Form von kollektivem Unilateralismus der wichtigsten Exporteure untereinander, mit weltweiter Wirkung (die Wirkung „*inter partes*“ bezieht sich nur auf die aktive Bestechung, als „Opfer“ kommen alle Staaten und Territorien der Welt in Frage).²⁷ In nationales Recht übersetzt und auch durchgesetzt wurden die Regeln allerdings nach wie vor national und lokal.

Die Beteiligung der Rechtsunterworfenen und der weiteren Zivilgesellschaft (einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Medien und Wissenschaft) hat die Funktion, die fehlende demokratische Legitimation auf internationaler Ebene ein Stück weit wettzumachen.²⁸

Im Übrigen folgt das Regulierungsmodell dem Konzept staatlich-privater Ko-Regulierung, oder der sog. „Governance-at-a-distance“.²⁹

D. Compliance

Noch in einer vielleicht fundamentaleren Weise treten Private sowohl international wie national als Regulatoren auf:

Sie helfen, die Verhaltensanforderungen zu präzisieren. Das lässt sich anhand der von sämtlichen internationalen Anti-Korruptions-Instrumenten geforderten Einführung der Haftung der juristischen Person exemplifizieren. Nota bene die Frage, ob strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Haftung einzuführen ist, ist international gesehen ein Detail, das kaum mehr interessiert.³⁰

I. Standards

Die internationalen Instrumente konzentrieren sich vielmehr bei der Beurteilung der Eignung auf die Frage, ob die Unternehmung auch für Aufsichtsversagen des Managements geradezustehen hat (Defizite bei der Anwendung der drei curae im Rahmen erlaubter Delegation).³¹

Ob ein Staat nun eine Kausalhaftung („*vicarious liability*“ à la USA) oder ein Einstehen des Unternehmens für Fehlverhalten des Managements im Sinne der „Identification Theory“ à l’anglaise oder nach deutschem Recht oder gar im Sinne einer verselbständigung

26 Eigen 1999, 293 ff.

27 Pieth 2007, 20 ff. (Introduction).

28 Pieth 2008, 235 f.

29 Garland The Britisch Journal of Criminologie 1996, 445 ff.; vgl. auch Pieth 2002, 325.

30 Pieth 2012a, 395 ff.

31 Pieth 2004, 597 ff.

ten objektiven Haftung für Organisationsversagen (i.S. des Schweizer oder auch des australischen Rechtes) kennt – alle Modelle sehen Haftungsbeschränkungen für taugliche Compliance-Systeme vor.³² Sei es als Rechtfertigungsgrund (Großbritannien), als Voraussetzung der Haftbarkeit (Schweiz) oder als substanzIELler Strafmilderungsgrund im Sinne der US FCPA.

II. Rolle der Privaten

Was seriöse Compliance bedeutet, wurde zunächst von Unternehmensverbänden, Multistakeholder Groups oder der sog. „Compliance Industry“ definiert (insbes. zur Frage der „grauen Zone“ zwischen Erlaubtem und Verbotenem und zur Auswahl von Intermediären).³³

III. Ko-Regulierung

Allerdings hat sich die Ko-Regulierung seither zurückgemeldet:

Die USA haben im Rahmen ihrer Deferred Prosecution Agreements (DPAs), gestützt auf die US Sentencing Guidelines (USSG)³⁴ und nun seit einigen Monaten im FCPA Guide³⁵ kodifiziert, den Mindeststandard festgelegt.

In ähnlicher Weise hat das britische Ministry of Justice (MoJ) in seiner Guidance von 2011³⁶ zur neuen UK Bribery Act von 2010³⁷ angedeutet, in welchen Fällen eine unzureichende Compliance vorliege.

Schließlich hat die OECD im Anhang II zur neuen Empfehlung von 2009,³⁸ mit dem Anspruch, dass hiermit staatlicherseits ein Minimalstandard definiert werde, der sich in der Rechtsprechung niederschlagen soll, ihrerseits einen weltweiten Mindeststandard der Compliance entwickelt.

Es zeigt sich, hier wie an anderen Orten, dass staatliche und private Regelsetzung nicht Gegensätze, sondern Teile einer umfassenden Regulierung sind. Entsprechend empfiehlt sich auch eine holistische Betrachtungsweise zwischen den Rechtsgebieten: Strafrecht ist kein Aliud zum Zivil- oder Verwaltungsrecht, sondern Teil eines Gesamtkontextes.³⁹

32 Pieth/Ivory 2011, 50 f., 393 ff.

33 International Chamber of Commerce, Combating Extortion and Bribery: ICC Rules of Conduct and Recommendations, Paris 2005; Partnering against Corruption Initiative (PACI), Principles for Counteracting Bribery, World Economic Forum, Transparency International, Basel Institute on Governance 2005; TRACE Due Diligence Guide Book: Doing Business with Intermediaries Internationally 2010.

34 US Sentencing Guidelines 2010, § 8C 2.5.

35 USDOJ, SEC, A Resource Guide to the U.S. Foreign Corrupt Practices Act 2012.

36 Ministry of Justice Guidance, section 9 of the Bribery Act 2010.

37 The Bribery Act 2010, 2010c) 23.

38 OECD: Good Practice Guidance on Internal Controls, Ethics and Compliance adopted 18 February 2010.

39 Pieth 2012a, 317 ff.; ders. 2010, 891 ff.

E. Private in der Rechtsanwendung

Hier kann ich mich kurz fassen, da Kolleginnen und Kollegen im Rahmen dieser Tagung ausführlicher auf die Fragen eingehen werden.

I. Internationales Monitoring

Vorab ein Wort noch zur internationalen Ebene:

Auch wenn die eigentliche Rechtsanwendung bei der transnationalen Bestechung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, kommen die Impulse zur Rechtsanwendung oft auch von den internationalen Gremien: Landesprüfungen durch andere Mitgliedstaaten („peer evaluation“) kritisieren unzureichende Umsetzung und Anwendung zum Teil harsch.

Konkret etwa hat die OECD WGB – obwohl sie kein supranationales Gericht ist – es in der Hand, einzelne Staatsanwälte zu befragen, weshalb konkrete Fälle nicht aufgegriffen oder eingestellt worden sind. Sie kann einen Staat öffentlich zur Aufnahme eines bestimmten Falles auffordern und schlimmstenfalls mit Handelssanktionen gegen den Staat und seine Unternehmen vorgehen. So wurde Grossbritannien im Rahmen des Konfliktes um die Einstellung des Falles gegen British Aerospace wegen Bestechung von saudi-arabischen Funktionären angedroht, dass die Anforderungen gegenüber sämtlichen britischen Unternehmen im Compliance Bereich systematisch angehoben würden.

Dabei spielen wiederum sowohl die Zivilgesellschaft (vor allem die Medien und Nicht-regierungsorganisationen) und der Privatsektor eine wichtige Rolle. Nicht zufällig wendete sich der damalige Vorstandsvorsitzende von Siemens, Herr Löscher, am 6.12.12 an die Medien und forderte internationale Gremien (insbes. die OECD) zur Härte gegen Korruption auf.⁴⁰

II. Nationale Ebene

Auf nationaler Ebene interessieren drei Stichworte:

- die interne Untersuchung
- die Verfahrensbeendigung per Deal
- und der private Bewährungshelfer (der Compliance Monitor oder die sanftere Form, der Compliance Advisor)

1. Die interne Untersuchung

Bei der internen Untersuchung wird man sehr genau hinschauen, wer sie ausgelöst hat; ob sie bereits im Auftrag einer Strafverfolgungsinstanz eingeleitet wurde, eventuell sogar von einer ausländischen Instanz.⁴¹

40 Neue Zürcher Zeitung, 6.12.2012, 27.

41 Beckers 2013, 269 ff.

Abgesehen von den Problemen souveränitätsrechtlicher Art stehen hier vor allem bei der transnationalen Bestechung die Interessenkonflikte im Dreiecksverhältnis Unternehmen – Angestellte – Justiz im Vordergrund: Im Rahmen der Tagung wird man insbes. diskutieren müssen, unter welchen Voraussetzungen von Privaten erzwungene selbstbelastende Aussagen von Angestellten strafprozessual verwertbar sind. Kurz: Es geht darum, die rechtsstaatlichen Grenzen zu definieren.

2. Der Deal

Obwohl der Deal gegen praktisch alle Prinzipien des rechtsstaatlichen Verfahrens verstößt,⁴² ist die Situation vielleicht einfacher als bei der internen Untersuchung: Wir haben es zunächst mit einer Zwei-Parteien-Beziehung zu tun, bei der typischerweise das Unternehmen in der Lage ist, sich kompensatorisch Handlungskompetenz einzukaufen. Und das beidseitige Interesse (der Staatsanwaltschaft an einer „positiven“ Erledigung und des Unternehmens an einer baldigen Beilegung und Abschreibung allfälliger Kosten) ist manifest. Friktionen gibt es allerdings nach wie vor mit dem generellen Interesse der Öffentlichkeit an Gleichbehandlung und dem Anspruch auf eine transparente, demokratische legitimierte Justiz.

3. Die Bewährungshilfe (der Compliance Monitor)

Auch im Strafvollzug gegen Unternehmen treten vermehrt Private auf: Zwar erlauben nicht alle europäischen Strafrechte und Ordnungswidrigkeitenrechte die „Unternehmenskuratel“. Immerhin ist sie in verschiedenen Europaratstexten⁴³ gestützt auf das französische Recht⁴⁴ enthalten.

Wenn Herr Waigel bis vor kurzem Compliance Monitor für Siemens war, dann war er im Auftrage der US-Justiz und des Unternehmens zugleich tätig. Abgesehen von der delikaten und etwas unüblichen Tätigkeit für „zwei Herren“ besteht die Herausforderung darin, sich einerseits nicht vom Unternehmen vereinnahmen zu lassen (was aber tun, wenn hintergangen?) und andererseits sich nicht zum hilfsweisen Vorstandsvorsitzenden aufzuspielen (wie etwa Louis Freeh bei Daimler).

Kurz: Auch hier dürfen Private weder ineffizient sein noch aus dem Ruder gehen. Als Frage bleibt: Bedarf es nicht der Einführung eines Bewährungshelfers für Unternehmen ins deutsche, österreichische oder schweizerische Recht⁴⁵?

42 Pieth 2012, 225 m.w.N.

43 Empfehlung des Europarats vom 2. Juni 1988, R(88)18.

44 Art. 131-39(1) No. 3CP „Justizelle Aufsicht“.

45 Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die Strafbarkeit der kriminellen Organisation, die Einziehung, das Melderecht des Financiers sowie die Verantwortlichkeit des Unternehmens, Vorentwurf und Erläuternder Bericht, Bern 1991, 47 ff. (zu VE Art. 100^{quinquies} Ziff. 3).

F. Schluss

Ich schließe mit der Hoffnung, dass es uns gelingt, klarere rechtsstaatliche und demokratische Rahmenbedingungen für die zunehmende Rolle Privater in Rechtssetzung und Rechtsanwendung zu definieren. Dabei werden wir neutrale und engagierte Dritte von den Rechtsunterworfenen und den Verfahrensparteien unterscheiden müssen.

Literatur

- Arzt, G. (2010) Siemens: Vom teuersten zum lukrativsten Kriminalfall der Deutschen Geschichte, in: Jahn/Kudlich/Streng (Hrsg.), Festschrift Stöckel, 15ff.*
- Beck, U. (1998) Was ist Globalisierung?, 4. Auflage.*
- Beckers, P. (2013) Ermittlungen und Beweissicherung – mit Auslandsbezug und im Ausland, in: Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis (Hrsg.), Internal Investigations, Ermittlungen im Unternehmen, 269 ff.*
- Brütsch, C./Lehmkuhl, D. (2007) Complex legalization and the many moves to law, in: Brütsch/Lehmkuhl (Hrsg.), Law and Legalization in Transnational Relations, 9 ff.*
- Dannacher, M. (2009) Aktuelle Fragen zum schweizerischen Einziehungsrecht, Anwaltsrevue, 463 ff.*
- Eigen, P. (1999) in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im Internationalen Geschäftsverkehr, Bestandesaufnahme, Bekämpfung und Prävention, 255 ff., 293 ff.*
- Garland, D. (1996) The Limits of the Sovereign State, Strategies of Crime Control in Contemporary Society, The British Journal of Criminology, 445 ff.*
- Graeff, P./Grieger, J. (Hrsg.) (2012) Was ist Korruption?*
- Mégevand, G. (2013) Confiscation et Corruption*
- Passass, N. (1998/99) Globalization, Criminal Genic Asymmetries and Economic Crime, EJLR 1998/99, 399 ff.*
- Pieth, M. (2012) Schweizerisches Strafprozessrecht, Grundriss für Studium und Praxis, 2. überarb. Auflage*
- Pieth, M. (2012a) Ein europäisches Unternehmensstrafrecht?, in: Kempf/Lüderssen/Volk (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 395 ff.*
- Pieth, M. (2010) Ko-Regulierung im Wirtschaftsstrafrecht, in: Herzog/Neumann et al. (Hrsg.), Festschrift Hassemer, 891 ff.*
- Pieth, M. (2008) The agents of change in: Delmas-Marty/Pieth/Sieber (Hrsg.), Les Chemins de L'Harmonisation Pénale, 225 ff., 369 ff.*
- Pieth, M. (2004) Risikomanagement und Strafrecht: Organisationsversagen als Voraussetzung der Unternehmenshaftung, in: Sutter-Somm et al. (Hrsg.), Risiko und Recht, 597 ff.*

THEMEN

Pieth, M. (2002) Staatliche Intervention und Selbstregulierung der Wirtschaft, in: Festchrift Lüderssen, 325.

Pieth, M./Ivory, R. (Hrsg.) (2011) Corporate Criminal Liability, Emergence, Convergence, and Risk, 50 f., 393 ff.

Pieth, M./Low, L./Bonucci, N. (Hrsg.). (2014) The OECD Convention on Bribery, A Commentary, 2. Auflage

Prittowitz, C. (1993), Strafrecht und Risiko, Untersuchungen zur Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft

Schmid, N. (2010) Straf- und einziehungsrechtliche Fragen bei „schwarzen Kassen“ zur Begehung von Bestechungen, AJP, 214 ff.

Schubarth, M. (2010) Einziehung ohne Anlassstat? – Grenzen der Einziehung des „pre-tium sceleris“, ZStrR, 214 ff.

Weidenfeld, U. (Hrsg.) (2011), Nützliche Aufwendungen? Der Fall Siemens und die Lehren für das Unternehmen, die Industrie und Gesellschaft

Kontakt:

*Prof. Mark Pieth
Universität Basel
Juristische Fakultät
Peter Merian-Weg 8
Postfach
4002 Basel
Mark.pieth@baselgovernance.org*